

2029 087

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 234/65

URTEIL

Verkündet am

2. Juni 1969
Schorn,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Landwirts Hubert O [REDACTED],
Ri [REDACTED]-Lage Nr. [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch die Wasser- und Schifffahrtsdirektion in
M [REDACTED], M [REDACTED], Ch [REDACTED]ring [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 2. Juni 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Beyer, Dr. Hußla und Keßler

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 27. April 1965 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist Eigentümer eines Bauernhofes in Ri- -Lage, der etwa 500 m südlich des D- -E- -Kanals liegt. In den Jahren 1935 bis 1940 ist der Kanal verbreitert und sein Wasserspiegel um 40 cm angehoben worden. Der Kläger fordert von der Beklagten als Eigentümerin des Kanals Entschädigung für die Folgen der Vernässung seiner Grundstücke, die er auf diesen

- 3 -

Ausbau zurückführt. Wegen dieser Schäden kam es am 25. Februar 1958 zu einer Entschädigungsverhandlung, an der auf seiten der Beklagten Beamte der Wasser- und Schifffahrtsdirektion M. und des Wasser- und Schifffahrtsamts R., auf seiten des Klägers dieser selbst und der landwirtschaftliche Sachverständige Dr. Sch. beteiligt waren. Dieser hatte im Auftrag des Klägers in einem Gutachten vom 5. Juni 1957 die aufgetretenen Nässeschäden festgestellt und den Umfang der Wirtschafterschwernisse und Ertragsausfälle auf dem Weideland des Klägers errechnet. In dem Gutachten heißt es u.a.:

"Der Schaden ist vielgestaltig und zwar sind es:

1. Ertragsschäden,
2. Wirtschafterschwernisse,
3. Bauschäden am Hause,
4. Obstbaum- und Baumschäden,
5. Hofraumschäden (durch Auffüllen beseitigt),
6. Erkrankungen der Tiere (Leberegelseuche),
7. Unkosten des Schadensnachweises."

In der Verhandlung wurde die Frage der Verjährung der erhobenen Ansprüche eingehend erörtert, wie sich aus der Verhandlungsniederschrift ergibt. Abschließend wurde folgende Vereinbarung getroffen:

- "1. Sämtliche zurückliegenden Schäden - außer den Bauschäden - werden mit 7.519,-- DM abgegolten, und zwar bis einschließlich des Wirtschaftsjahres 1957.



2. Die Bauschäden werden mit einem Betrage von 2.000,-- DM abgegolten, und zwar bis einschließlich 1959.
3. Auf Forderung für Wirtschafterschwernisse und Ertragsminderungen auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen - wie in dem Gutachten von Dr. Sch[REDACTED] berechnet - wird für die Zukunft nicht verzichtet.
4. Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung ist bereit, die Schäden zu 3. mit dem Grundeigentümer jährlich neu festzustellen.
5. Die WSV ist bemüht, bis 1959 einschließlich Maßnahmen zur Beseitigung der Verwässerung durchzuführen."

Die Beklagte hat in der Folge die Rechtsgültigkeit der Vereinbarung bestritten. Jedoch hat der Kläger in einem Vorprozeß gegen sie am 7. März 1961 ein Urteil des Oberlandesgerichts Hamm erwirkt, das die Rechtsgültigkeit der Vereinbarung feststellt (2 O 171/59 LG Münster = 6 U 15/60 OLG Hamm).

Die Schäden an den landwirtschaftlichen Grundstücken wurden für die Jahre 1958 bis 1961 gemäß Ziffer 3 und 4 der Vereinbarung durch einen Vertrag vom 11./22. September 1961 abgegolten. Mit Schreiben vom 31. Oktober 1961 schrieb das Wasser- und Schifffahrtsamt R[REDACTED] dem Vertreter des Klägers, Rechtsanwalt Dr. L[REDACTED] in R[REDACTED], folgendes:

"Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion M[REDACTED] teilte Ihnen mit Schreiben vom 18. September 1961 - M[REDACTED] - mit, daß sie zu Besprechungen über die vermeintlichen Schäden am Haus und Viehbestand des Landwirts O[REDACTED] bereit sei, ohne hiermit jedoch ein Anerkenntnis zum Ausdruck zu bringen. Bevor jedoch für eine derartige Besprechung ein Termin anberaumt wird, bitte ich Sie, mir die Forderungen O[REDACTED] mitzuteilen, damit eine Stellungnahme seitens der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung vorbereitet werden kann."

Dementsprechend reichte Rechtsanwalt Dr. L[REDACTED] dem Amt mit Schreiben vom 17. November 1961 eine Aufstellung über die Schäden ein, deren Ersatz verlangt wurde.

Mit Schreiben vom 5. Dezember 1961 beantragte der Kläger beim Regierungspräsidenten in M[REDACTED] die Festsetzung einer Entschädigung für die jetzt mit der Klage geltend gemachten Bauschäden, Viehschäden, Tierarztkosten und Gutachterkosten wegen der Viehschäden. Mit Schreiben vom 27. Februar 1962 beantragte er weiter die Festsetzung einer Entschädigung für die jetzt geltend gemachten Wirtschafterschwernisse auf seinem Hofgrundstück.

Durch Bescheid vom 11. Februar 1963 lehnte der Regierungspräsident eine Entschädigung für Wirtschafterschwernisse ab. Nach erfolglosem Widerspruch erhob der Kläger Klage zum Verwaltungsgericht M[REDACTED]. Dieses verwies den Rechtsstreit an das Landgericht. Durch einen weiteren Bescheid vom 3. April 1964 lehnte der Regierungspräsident die Festsetzung einer Entschädigung auch für

alle anderen Schäden ab. Der Kläger machte daraufhin die Bauschäden, Viehschäden und Tierarztkosten durch Schriftsatz vom 3. Juli 1964 in diesem Rechtsstreit geltend.

Der Kläger hat den Standpunkt vertreten, für die von ihm geltend gemachten Schäden könne er Ersatz bereits aus der Vereinbarung vom 25. Februar 1958, darüber hinaus aber aus § 172 pr. WG verlangen. Soweit die letztere Anspruchsgrundlage in Betracht komme, ergebe sich die Ersatzpflicht der Beklagten daraus, daß der Kanal ursächlich für die Vernässung seiner Grundstücke sei.

Der Kläger hat im einzelnen folgende Entschädigungen verlangt:

1. Für Wirtschaftserschwernisse auf seinem Hofgrundstück in den Jahren 1960 und 1961 (je 1.030,-- DM =) 2.060,-- DM.
2. Für Schäden an seinem Wohnhaus und der Jauchegrube an Kosten für Bau-, Maler- und Reparaturarbeiten gemäß von ihm eingeholtem Kostenvoranschlag 9.300,-- DM und 3.650,70 DM.
3. Viehschäden für die Zeit vom 25. Februar 1958 bis 31. Dezember 1961 in Höhe von 4.192,-- DM, ferner Kosten für die Erstattung eines Gutachtens durch den Sachverständigen Dr. Sch[REDACTED] in Höhe von 129,-- DM sowie Tierarztkosten von 1.588,-- DM.

Der Kläger hat beantragt, die Beklagte unter Abänderung des Bescheides des Regierungspräsidenten in M. vom 3. April 1964 zu verurteilen, an ihn 20.919,70 DM nebst Zinsen zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie hat geltend gemacht: Die Vereinbarung vom 25. Februar 1958 begründe Ansprüche des Klägers nur für Wirtschafterschwernisse und Ertragsschäden auf seinem Weideland, nicht aber für die in diesem Rechtsstreit geltend gemachten Schäden. Aus § 172 pr. WG stehe dem Kläger kein Anspruch zu. Denn der Kanal sei nicht ursächlich für die Vernässung, diese beruhe vielmehr auf den Auswirkungen des Teutoburger Waldes und darauf, daß der Kläger nicht für ausreichende Vorflutverhältnisse auf seinem Grundstück gesorgt habe. Abgesehen davon habe der Kläger auf einen Ersatz aller dieser Schäden in der Vereinbarung vom 25. Februar 1958 verzichtet. Ein solcher Verzicht sei im übrigen auch bereits in einer von der Rechtsvorgängerin des Klägers, der Witwe O., mit der Staatsbauverwaltung am 27. Mai 1902/6. Juni 1902 getroffenen Vereinbarung ausgesprochen. Schließlich seien die Ansprüche des Klägers auch verjährt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Mit seiner Berufung hat der Kläger seinen Zahlungsantrag um 129,-- DM (Kosten des Sachverständigen Dr. Sch.) auf 20.790,70 DM nebst Zinsen ermäßigt und beantragt, festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihm die etwa über den Betrag von 12.950,-- DM hinaus erforderlichen Aufwendungen zur Beseitigung der Vernässungsschäden an den Gebäuden sowie der Jauchegrube auf dem Grundstück Ri.-Lage Nr. zu ersetzen, hilfsweise festzustellen, daß die Beklagte

verpflichtet ist, ihm die Aufwendungen zu ersetzen, die er ab 1. Januar 1960 gemacht hat und noch machen muß, um die infolge der Vernässung aufgetretenen Schäden an den Gebäuden sowie der Jauchegrube auf seinem Hofgrundstück Ri [REDACTED]-Lage Nr. [REDACTED] zu beseitigen.

Die Berufung ist ohne Erfolg geblieben. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger seine Berufungsanträge weiter. Die Beklagte bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht gelangt zu dem Ergebnis, daß der Kläger in der Vereinbarung vom 25. Februar 1958 nicht auf die Geltendmachung künftiger Schäden verzichtet habe. Es hält die Klageansprüche indessen für verjährt.

1. Nach § 172 des im Jahre 1958 im Lande Nordrhein-Westfalen noch gültigen Preußischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 (GS S. 53) - pr. WG - kann auch nach der Feststellung des Plans wegen nachteiliger Wirkung des Ausbaues der davon Betroffene unter gewissen Voraussetzungen Entschädigung fordern. Die Ansprüche verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Geschädigte von dem Eintritt der nachteiligen Wirkung Kenntnis erlangt hat. Ebenso wie im Falle des § 852 BGB stellen die gesamten aus der Ausübung des verliehenen Rechts (§ 46 WG) entspringenden nachteiligen Wirkungen grundsätzlich einen einheitlichen Schaden dar und erscheinen nicht als eine Summe einzelner, selbständiger Schäden. Die Ungewißheit über den Umfang und die Höhe des Schadens schließt deshalb den Beginn der Verjährung

nicht aus; alle Folgezustände, die in dem Zeitpunkt der Erlangung einer allgemeinen Kenntnis vom Schaden überhaupt auch nur als möglich vorauszusehen waren, sind damit dem Geschädigten bekannt geworden. Nur wenn später neue Nachteile aus der Benutzung entstehen oder ersichtlich werden, die sich vorher nicht vorausschen oder erwarten ließen, beginnt für diese eine besondere Verjährung mit ihrer Kenntnis und der Kenntnis des ursächlichen Zusammenhanges mit der Benutzung (Holtz-Kreutz-Schlegelberger, WG § 82 Anm. 12; BGB RGRK 11. Aufl. § 852 Anm. 7). Für die Unterbrechung der Verjährung gelten die §§ 208 ff BGB entsprechend (Holtz-Kreutz-Schlegelberger aaO). Für die Hemmung (§§ 203 ff BGB) kann nichts anderes gelten.

Die Rechtslage ist durch das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes vom 27. Juli 1957 (BGBl I 1110) - WHG - geändert worden, das nach seinem § 45 am 1. März 1960 in Kraft getreten ist. Nach § 10 Abs. 2 WHG kann der Betroffene unter bestimmten Voraussetzungen für nachteilige Wirkungen der bewilligten Benutzung eines Gewässers (§§ 2 ff WHG), die nach dem wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren auftreten, Entschädigung fordern. Der Antrag ist nur innerhalb von drei Jahren nach dem Zeitpunkt zulässig, zu dem der Betroffene von den nachteiligen Wirkungen der Benutzung Kenntnis erhalten hat. Damit ist an die Stelle der Verjährungsfrist des § 172 pr. WG eine Ausschlussfrist getreten. Wie sich die Rechtsänderung im Falle einer zur Zeit des Inkrafttretens des Wasserhaushaltsgesetzes laufenden Verjährungsfrist auswirkt, ist weder durch dieses Gesetz noch durch landes-

gesetzliche Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen geregelt. Das Wassergesetz des Landes vom 22. Mai 1962 (GVBl S. 235) ist nach seinem § 136 am 1. Juni 1962, also nach dem hier in Rede stehenden Zeitraum in Kraft getreten; es hebt das Preußische Wassergesetz auf (§ 134), gibt aber keine Übergangsregelung zu der genannten Frage. Das Übergangsgesetz des Landes zur Ausführung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 24. Februar 1960 (GVBl S. 117) hatte eine solche Regelung ebenfalls nicht enthalten, sondern lediglich in seinem § 5 bestimmt, daß das bisherige Wasserrecht fortgilt, soweit es dem Wasserhaushaltsrecht nicht widerspricht.

Für die in § 10 WHG geregelte dreijährige Ausschlußfrist sieht das Gesetz Erstreckungen durch Hemmung oder Unterbrechung nicht vor, auch nicht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen ihre schuldlose Versäumung (Burghartz, Wasserhaushaltsgesetz und Wassergesetz des Landes Nordrhein-Westfalen, WHG § 10 Anm. 4; Sieder-Zeitler, WHG § 10 Anm. 17, 20; Giesecke-Widemann, WHG § 10 Anm. 8). Es kann dahingestellt bleiben, ob eine vor dem Inkrafttreten des Wasserhaushaltsgesetzes erlangte Kenntnis des Betroffenen für den Beginn der Antragsfrist des § 10 Abs. 2 WHG bestimmend ist, ob nicht vielmehr diese Frist frühestens mit dem 1. März 1960 zu laufen beginnt, auch wenn der Betroffene von den Nachteilen vorher Kenntnis erlangt hatte, oder ob angesichts der Ähnlichkeit der Regelungen in § 172 pr. WG einerseits und § 10 WHG andererseits die Antragsfrist in der Weise an die Stelle einer laufenden Verjährungsfrist tritt, daß der bis zum 1. März 1960 abgelaufene Teil dieser

Frist auf jene angerechnet wird. Denn jedenfalls kann dann, wenn der Ablauf der Verjährungsfrist sich durch Unterbrechung oder Hemmung hinausgeschoben hat, für den Beginn der Antragsfrist nicht rückwirkend die ursprüngliche Kenntniserlangung des Betroffenen von den nachteiligen Auswirkungen maßgebend sein. Das würde offensichtlich zu grob unbilligen Ergebnissen führen. Vielmehr kann lediglich die Antragsfrist an die Stelle der laufenden Verjährungsfrist treten, d.h. deren bereits abgelaufener Teil, und nur dieser, auf die Antragsfrist angerechnet werden, gleichviel ob der Ablauf der Verjährungsfrist durch Unterbrechung oder Hemmung hinausgeschoben war oder nicht.

2. Ohne Erfolg beruft sich die Revision für ihre Ansicht, die Ansprüche seien in nicht-rechtsverjährter Zeit geltend gemacht, auf das Urteil des Reichsgerichts RGZ 106, 283, 286. In jenem Falle, in dem ein Grundstück durch eine fehlerhafte Kanalisationsanlage wiederkehrenden Überflutungen ausgesetzt war, hat das Reichsgericht dahin entschieden, der Grundsatz, daß die nachteiligen, sich noch in die Zukunft erstreckenden und sich wiederholenden Folgen eines einmaligen, in sich vollendeten positiven Tuns hinsichtlich der Verjährung insgesamt als einheitlicher Schaden anzusehen seien, könne nicht gelten, wenn die Fortdauer eines fehlerhaften Zustands, den zu beseitigen der Verpflichtete schuldhaft unterlasse, von neuem schädigend wirke; denn jedesmal wenn hierbei ein Schaden eintrete, habe er ja für sich seine Ursache in der andauernden Unterlassung des zur Beseitigung des Zustandes Verpflichteten und es liege sonach jedesmal ein neuer Schaden vor. Dazu ist zu sagen: Daß die Anlage des Kanals fehlerhaft sei, ist nicht vorgetragen. In

Ziff. 5 der Vereinbarung hat die Beklagte Maßnahmen zur Beseitigung der Vernässung in Aussicht gestellt; indessen hat sie nach der insoweit nicht zu beanstandenden Auslegung des Berufungsgerichts eine dahin gehende Verpflichtung nicht übernommen. Ob die Beklagte trotzdem zur Beseitigung der Vernässung auf Grund wasserrechtlicher Bestimmungen (§ 172 pr. WG, §§ 10, 11 WHG) verpflichtet war, vermag das Revisionsgericht nicht zu beurteilen, da es an entsprechenden Feststellungen fehlt; das Berufungsgericht hat, von seinem Standpunkt aus folgerichtig, die umstrittene Frage nicht erörtert, ob der Kanal die Vernässung verursacht hat. Indessen gelten für Ansprüche auf Beseitigung der nachteiligen Auswirkungen einer Gewässerbenutzung, die der Betroffene nach § 172 pr. WG oder § 10 Abs. 2 WHG etwa geltend machen kann, ebenfalls die in den genannten Bestimmungen vorgesehenen dreijährigen Fristen. Der Kläger hat nicht vorgetragen, daß er bei der zuständigen Behörde einen Antrag gestellt habe mit dem Ziele, Maßnahmen zur Beseitigung der Vernässung herbeizuführen. Schon deshalb kann er sich auf eine etwa bestehende Möglichkeit, Beseitigungsmaßnahmen zu fordern, nicht berufen. Es ist Sinn und Zweck sowohl des § 172 pr. WG wie des § 10 Abs. 2 WHG, alle Ansprüche aus nachteiligen Wirkungen bewilligter Wasserbenutzung, sowohl die auf Beseitigung der Nachteile wie die auf Entschädigung, in gleicher Weise zeitlich zu begrenzen. Mit Sinn und Wortlaut der genannten Bestimmungen ist die Ansicht der Revision unvereinbar, die Frist für die Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs beginne nicht zu laufen, solange einem möglicherweise gegebenen Anspruch auf Beseitigung der Nachteile, der nicht durch einen fristwahrenden Antrag geltend gemacht ist, nicht entsprochen sei.

Abgesehen davon unterscheidet sich der vorliegende Fall von dem vom Reichsgericht entschiedenen in einem wesentlichen Punkte: Dort handelte es sich um wiederkehrende Schadensereignisse (Überschwemmungen), die zwar auf ein und derselben Ursache beruhten, indessen jeweils von beschränkter Dauer waren und daher auch im Rechtssinne als neue Schadensfälle erachtet werden konnten. Hier liegt, wofür jedenfalls der Vortrag des Klägers spricht, eine dauernde Schädigung der Grundstücke des Klägers durch die eingetretene Vernässung vor, mag diese auch ihrem Grade nach schwanken und sich in wiederkehrenden Erschwernissen und Verlusten auswirken. Sache des Klägers wäre es gewesen, diejenigen Tatsachen darzulegen, die dem Ablauf der Verjährungs- oder Ausschlußfrist entgegenstehen. Es geht zu seinen Lasten, wenn sich seinem Vortrag nichts für das Vorliegen mehrerer selbständiger unterscheidbarer Schadensfälle entnehmen läßt.

Ebensowenig Erfolg hat die Revision mit der Behauptung, die weiteren Schäden seien für den Kläger erst ab 1959 erkennbar gewesen. Für diese Behauptung findet sich in den Feststellungen des Berufungsgerichts keine Stütze und es kann nicht davon ausgegangen werden, der Kläger habe erst nach 1959 eine für den Verjährungsbeginn ausreichende Kenntnis der jetzt geltend gemachten Schäden erlangt.

3. Gleichwohl hat die Revision Erfolg.

In der Verhandlung vom 25. Februar 1958 ist die Frage der Verjährung nach dem unstreitigen Inhalt der Verhandlungsniederschrift eingehend erörtert worden. Die zuständige Behörde hat durch den Abschluß der Vereinbarung, in der sie den Forderungen des Klägers weitgehend entsprach, von der Einrede der Verjährung damals, wenn das Ergebnis der Vereinbarung berücksichtigt wird, keinen Gebrauch gemacht. Die Beklagte kann den jetzt erhobenen, auf Folgeschäden gestützten Ansprüchen des Klägers gegenüber nicht geltend machen, alle Ersatzansprüche wegen Schäden aus dem Ausbau des Kanals seien bereits vor dem 25. Februar 1958 verjährt gewesen. Das wäre eine unzulässige Rechtsausübung. Der Kläger durfte auf Grund der Vereinbarung, insbesondere der Ziff. 3 und 4, darauf vertrauen, die Beklagte werde sich auch in Zukunft nicht auf eine vor dem 25. Februar 1958 abgelaufene Verjährung berufen: er hatte deshalb nach dem Abschluß der Vereinbarung keinen vernünftigen Grund, damals etwa eine Klage zu erheben mit dem Antrag, die Entschädigungspflicht der Beklagten festzustellen, um auf diese Weise die Einrede der Verjährung für die Schäden, die aus der vor dem 25. Februar 1958 liegenden Zeit für die Zukunft voraussehbar waren, zu entkräften. Die Beklagte muß sich also entgegenhalten lassen, der Kläger habe sich durch ihr Verhalten damals von der Erhebung einer Feststellungsklage abhalten lassen, obgleich die Durchsetzung und Verfolgung einer Klage auf Wasserschadensersatz jetzt nach Ablauf vieler Jahre für ihn viel schwieriger sind, als sie es damals gewesen wären. Die Beklagte würde sich mit dem eigenen Verhalten der

sie vertretenden Behörde in Widerspruch setzen, wenn sie jetzt auf eine vor dem genannten Tage abgelaufene Verjährung zurückgreifen wollte. Das geht unter den gegebenen Umständen nicht an.

Durch den Abschluß der Vereinbarung ist eine damals etwa laufende Verjährung unterbrochen worden (§ 208 BGB). Darüberhinaus ergibt die Auslegung der Vereinbarung, die insoweit vom Berufungsgericht nicht vorgenommen worden ist und deshalb vom Revisionsgericht selbst vorgenommen werden kann, daß jedenfalls für die nicht in Ziffer 3 und 4 behandelten Schäden die Verjährung mindestens bis zum Ende des Jahres 1959 gehemmt worden und deshalb die Zeit bis dahin in die Verjährungsfrist des Preussischen Wassergesetzes nicht einzurechnen ist (§§ 201 Abs. 1, 205 BGB). Beim Abschluß der Vereinbarung gingen die Beteiligten davon aus, daß die Vernässung auf dem Grundbesitz des Klägers durch den Kanal verursacht sei, daß aber durch die in Ziffer 5 vorgesehenen Maßnahmen die Vernässung bis Ende des Jahres 1959 beseitigt sein werde; man rechnete, wie die Beklagte betont hat, für die Zeit danach nicht mehr mit nennenswerten Schäden. Dem entspricht es, daß die Bauschäden für die Zeit bis einschließlich 1959 abgegolten wurden und für gewisse laufende betriebliche Schäden, mit denen man vorläufig weiter rechnete, in Ziffer 3 und 4 eine jährliche Feststellung vorgesehen wurde. Es war aus der Sicht der Vorstellungen, die die Beteiligten damals hatten, eine durchaus sachgerechte Lösung, die bereits entstandenen Schäden abzugelten, die wichtigsten noch befürchteten Schäden teils ebenfalls abzugelten, teils ihre Abgeltung in bestimmter

Weise zu regeln und Maßnahmen vorzusehen, die die Schadensursache in verhältnismäßig kurzer Zeit beseitigen sollten. Durch diese umfassende Regelung ist nicht nur ein Rechtsstreit über die bereits entstandenen Schäden vermieden worden, ihr Sinn und Zweck war offensichtlich, auch künftigen Streitigkeiten der Parteien soweit als möglich vorzubeugen. Diesem Sinn und Zweck einer dauernden Befriedung hätte es gröblich widersprochen, wenn der Kläger wegen nach dem Vergleichsabschluß eintretender oder zu befürchtender Schäden eine Klage, sei es auch nur in Form einer Feststellungsklage erhoben hätte, bevor die vorgesehenen Abhilfemaßnahmen - deren fristgerechte Vornahme unterstellt - sich auswirken konnten, und es sich übersehen ließ, ob und in welchem Umfang weitere Nassettschäden aufgetreten oder zu erwarten waren; es kann daher unerörtert bleiben, ob der Kläger nicht hinsichtlich des größten Schadenspostens, der Bauschäden, durch deren Abgeltung ohnedies für die Zeit bis einschließlich 1959 klaglos gestellt war. Die Vereinbarung ist vielmehr dahin zu verstehen, daß man zunächst den Erfolg der Abhilfemaßnahmen abwarten und erst dann einer Regelung etwa noch entstehender Schäden näher treten wollte. Das ist in der Vereinbarung zwar nicht ausdrücklich gesagt, entspricht aber der seinerzeit gegebenen Lage und dem Zweck der Vereinbarung und wird dadurch bestätigt, daß ein besonders wichtiger Schadensposten, die Bauschäden, bis zu dem Zeitpunkt abgegolten wurde, in dem die Schadensursache beseitigt sein sollte. Im übrigen kann unbedenklich davon ausgegangen werden, daß der in die Verhandlungsniederschrift

aufgenommene Inhalt der Vereinbarung im wesentlichen von den insoweit sachkundigeren Vertretern der Beklagten formuliert worden ist. Deren Aufgabe war es unter den gegebenen Umständen in erster Linie, Unklarheiten über die Tragweite der Vereinbarung vorzubeugen. Auf Unklarheiten der Fassung kann sich die Beklagte daher nicht berufen.

Ist aber die Vereinbarung dahin auszulegen, daß die Auswirkung der Abhilfemaßnahmen abgewartet werden sollte - jedenfalls soweit nicht in Ziffer 3 und 4 ein anderes vorgesehen ist -, dann liegt insoweit eine die Verjährung hemmende Abrede (pactum de non petento - vgl. BGH LM § 202 BGB Nr. 3) vor. Diese Hemmung konnte die Beklagte nicht dadurch beseitigen, daß sie die Rechtsgültigkeit der Vereinbarung erfolglos bestritt. Die Verzögerung der Abhilfemaßnahmen konnte die Zeit der Hemmung allenfalls verlängern. Darauf kommt es indessen nicht an. Denn schon wenn die Zeit bis Ende 1959 bei der Berechnung der Antragsfrist nach § 10 Abs. 2 WHG außer Betracht bleibt, ist diese Frist durch die Anträge des Klägers vom 5. Dezember 1961 und 27. Februar 1962 gewahrt.

Die Hemmung greift auch ein, soweit der Kläger Entschädigung für Wirtschaftsschwerwernisse auf seinem Hofgrundstück fordert. Das Berufungsgericht hat in rechtlich bedenkenfreier Weise festgestellt, daß diese Schäden nicht unter die Regelung der Ziffern 3 und 4 der Vereinbarung fallen. Somit ist die Hemmung für alle in der Klage geltend gemachten Ansprüche eingetreten.

Das die Klage wegen Verjährung abweisende Berufungsurteil kann daher mit der gegebenen und auch mit anderer Begründung nicht gehalten, es muß vielmehr in vollem Umfang aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Beyer

Dr. Hußla

Keßler